



LEGENDE

- PFLANZGEBOTE PRIVAT (IM STELLPLATZBEREICH)
- PFLANZGEBOTE PRIVAT (HECKE ZUM ÖFFENTLICHEN RAUM)
- GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH ANGELEGT (HECKE)
- GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH ANGELEGT (GRABEN/VERKEHRSGRUN)
- GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH ANGELEGT (REGENRUCKHALTEBEREICH)
- EINZELBAUMPFLANZUNGEN (AUCH ALS ALLEE)

PFLANZGEBOTE FÜR DEN ÖFFENTLICHEN BEREICH

6. Für die öffentliche Grünfläche (Abschluß zur K 1- 292)

Für den Wendeplatzbereich

1. 1x *Tilia Pallida*, Solitärbaum Breite 150- 200, Höhe 400- 500 4xv. DB (Kaiserlinde)

Berberis candidula
Carpinus betulus
Cotoneaster dielsianus
Ligustrum vulgare
Buxus sempervirens
Philadelphus lem.
Lonicera xylosteum
Sambucus nigra
Viburnum opulus
Crataegus monogyna

Berberitz
Hainbuche
Graue Strauchmispel
Rainweide
Buchsbaum
Pfeifstrauch
Rote Heckenkirsche
Holunder
Schneeball
Weißdorn
Schlehe
Wildrosen
Salix caprea
Rosa rugosa

Prunus spinosa
Sambucus racemosa
rosa spec.
Euonymus europaeus

Pfaffenhütchen
Crataegus monogyna

(§9 Abs. BauGB)

Für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind erforderliche Befestigungen im Bereich von Zu- und Abläufen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und so auszuführen (z.B. Grobschotterpacklage), daß sie gleichzeitig als Vegetationsstandort dienen können. Entlang der Uferbefestigung ist eine Strauchpflanzung anzulegen (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.25a BauGB).

2. 2x *Fagus sylvatica 'Áropuncia'* Solitärbaum Breite 200 - 300, Höhe 350 - 400 3xv. DB STU 15- 20 (Blutbuche)

Zufahrten und Parkplätze sind mit versickerungsfähigem Pflastermaterial (z.B. Rasengittersteine o.ä.) zu versehen.

Für den Bereich Regenwasserrückhaltung

3. 2x *Fraxinus excelsior* Hochstamm 3x v. o.B. STU 12- 14 (Gemeine Esche)

Die in der Planzeichnung definierten Grünflächen erhalten Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Diese sind zur grünordnerischen Einbindung des Gebietes und zur Abschirmung gegenüber der K 1-292 mit Bäumen und Sträuchern der natürlichen Vegetation dicht zu bepflanzen. Im Kernbereich der als Grünfläche ausgewiesenen öffentlichen und privaten Bereiche gilt:

Im Kernbereich der Pflanzung sind großkronige Bäume, im Randbereich kleinkrönige anzupflanzen. Die Pflanzung ist geschlossen und mehrschichtig anzulegen und zu den Rändern hin abzustufen. Sie ist zu pflegen, ständig zu erhalten und, soweit erforderlich zu ergänzen und zu erneuern.

Der Vollzug der Pflanzgebote ist spätestens 1,5 Jahre nach der Baubnahme nachzuweisen. Für ebenerdige Stellplätze gilt: Für ebenerdige Stellplätze gilt: 1 grobkroniger Baum je 250m² Stellplatzfläche, Pflanzhöhe mindestens 2,75m, Stammdurchmesser mindestens 15 cm. Außenwandflächen mit einer Breite >20,0m ohne Fenster- oder Türöffnungen sind zu begrünen.

Als Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur zulässig * lebende Hecken
* freiwachsende Strauchpflanzungen
* Zäune in Verbindung mit Pflanzungen aus Sträuchern oder Hecken, die mindestens die Höhe der Einfriedung erreichen.

Es sind nur Pflanzenarten zulässig, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

5. 17x *Acer platanoides* Solitärbaum, Breite 100 - 150, Höhe 300 - 400 3xv. D.B. STU 15- 20 (Spitzahorn)

15% *Festuca ovina duriuscula 'Crystal'*
20% *Festuca rubra com. 'Koket'*
10% *Festuca rubra rubra 'Penni'*
10% *Festuca rubra trich. 'Artist'*
10% *Poa pratensis 'Baron'*
10% *Poa pratensis 'Barzan'*
35%

Alle Anpflanzungen sind zu pflegen und bei Abgängigkeit innerhalb 1 Pflanzperiode (Oktober bis April) artgerecht zu ersetzen.

4.

Folgende textlichen Festsetzungen werden für die Übernahme in den Bebauungsplan vorgegeben: